

INTERFIDES

INTERFIDES audit Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesellschaftmbH

**Bericht über die unabhängige Prüfung der
Verschmelzung
der
Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
auf die
Raiffeisen Bank International AG
gemäß § 220b AktG**

INTERFIDES

INTERFIDES audit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Durchführung	1
1.1. Auftrag	1
1.2. Durchführung	2
1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	3
1.4. Verantwortung des Prüfers	4
2. Prüfung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags	5
2.1. Einleitung	5
2.2. Firma und Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften	6
2.3. Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens jeder übertragenden Gesellschaft im Weg der Gesamtrechtsnachfolge	6
2.4. Umtauschverhältnis der Aktien	7
2.5. Zeitpunkt, von dem an diese Aktien einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren	9
2.6. Stichtag, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten	10
2.7. Rechte, welche die übernehmende Gesellschaft einzelnen Aktionären sowie den Inhabern von Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechten gewährt	11
2.8. Besondere Vorteile, die einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einem Abschlussprüfer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt werden	11
3. Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Aktien	13
3.1. Auswahl und Angemessenheit der Bewertungsmethode	13
3.1.1. Vorbemerkung	13
3.1.2. Bewertungsobjekte	14
3.1.3. Bewertungsgrundsätze und Methoden	14
3.1.4. Bewertungsstichtag	17
3.1.5. Zentrale Planungsannahmen	17
3.1.6. Kapitalisierungszinssätze	19
3.1.7. Bewertung der übertragenden Gesellschaft	25
3.1.8. Bewertung der übernehmenden Gesellschaft	25
3.1.9. Bewertung Contributed Business	25

INTERFIDES

INTERFIDES audit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

3.1.10.	Plausibilitätsbeurteilung	26
3.1.11.	Beurteilung der Angemessenheit der Bewertungsmethoden	26
3.1.12.	Angaben nach § 220b Abs 4 Z 3 AktG	27
3.1.13.	Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung	27
3.2.	Das Umtauschverhältnis im Entwurf des Verschmelzungsvertrags	27
3.2.1.	Darstellung der Berechnung des Umtauschverhältnisses	27
3.2.2.	Sensitivitäten	28
3.3.	Beurteilung des Umtauschverhältnisses	29
4.	Zusammenfassung und Prüfungsergebnis	30

Beilagen:

- Beilage 1: Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (Anmerkung: Nicht für das als Vorlage für das Firmenbuchgericht bestimmte Exemplar)
- Beilage 2: Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen RZB und RBI vom 14.12.2016 (einschließlich dessen Anlage ./3)

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AktG	Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktienengesetz – AktG), BGBl 1965/98, idgF
AT1	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals
BDO	BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 96046w)
BIP	Bruttoinlandsprodukt
bzw	beziehungsweise
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CET1	Instrumente des harten Kernkapitals
Contributed Business	Vermögen der RZB mit Ausnahme der Beteiligung an der RBI, welches durch die Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RBI übergehen soll
DCF	Discounted Cash-Flow
DDM	Dividend Discount Methode
dh	das heißt
EUR	Euro
EY	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (FN 267030t)

INTERFIDES

INTERFIDES audit Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesellschaftmbH

ff	Fortfolgende
GmbHG	Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI 1906/58, idgF
iVm	in Verbindung mit
KFS/BW 1	Fachgutachten vom 26.03.2014 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstrehänder zur Unternehmensbewertung
KFS/PG 13	Fachgutachten März 2014 des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstrehänder über die Durchführung von sonstigen Prüfungen
LLI	LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft (FN 214802k)
Mio	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
RBI	Raiffeisen Bank International AG (FN 122119m)
RI Bet	Raiffeisen International Beteiligungs GmbH (FN 294941m)
RZB	Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (FN 58882t)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), DRGBI 1897 S 219, geändert ua durch das Handelsrechts-

INTERFIDES

INTERFIDES audit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Änderungsgesetz, BGBl I 2005/120, idgF

UmgrStG

Bundesgesetz, mit dem abgabenrechtliche Maßnahmen bei der Umgründung von Unternehmen getroffen werden (Umgründungssteuergesetz – UmgrStG), BGBl 1991/699, idgF

UNIQA

UNIQA Insurance Group AG (Versicherung)
(FN 92933t)

WACC

weighted average cost of capital

Z

Ziffer

zB

zum Beispiel

INTERFIDES

INTERFIDES audit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

**An die Vorstände und Aufsichtsräte der
Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Wien
sowie der
Raiffeisen Bank International AG, Wien**

Wir haben die Verschmelzungsprüfung gemäß § 220b Abs 2 AktG der

Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Wien

als übertragender Gesellschaft auf die

Raiffeisen Bank International AG, Wien

als übernehmende Gesellschaft

zum 30.06.2016 durchgeführt und erstatten hierüber folgenden Bericht:

1. Auftrag und Durchführung

1.1. Auftrag

Wir wurden mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 7. Oktober 2016, 75 Fr 15449/16h-2 gemäß § 220b Abs 2 AktG zum gemeinsamen unabhängigen Verschmelzungsprüfer der geplanten Verschmelzung der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (FN 58882t, im Folgenden kurz RZB genannt) als übertragender Gesellschaft auf die Raiffeisen Bank International AG (FN 122119m, im Folgenden kurz RBI genannt) als aufnehmende Gesellschaft bestellt.

Die übertragende und übernehmende Gesellschaft, vertreten durch deren jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden, schlossen daher im November 2016 mit uns einen Prüfungsvertrag.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber den Gesellschaften und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB sinngemäß zur Anwendung.

1.2. Durchführung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Prüfung, ob der Entwurf des Verschmelzungsvertrags den gesetzlichen Erfordernissen entspricht;
- Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Aktien.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum von Oktober 2016 bis 15. Dezember 2016, 12:00 Uhr, am Sitz unseres Unternehmens, der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften sowie deren beauftragter Berater durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Herr MMag. Dr. Werner Festa, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die benötigten Auskünfte und Nachweise wurden uns vom Vorstand der übertragenden und übernehmenden Gesellschaft und den uns genannten Auskunftspersonen gegeben.

Der Vorstand der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft hat uns jeweils eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung abgegeben.

Die Entwürfe der Prüfberichte der Aufsichtsräte von übertragender und übernehmender Gesellschaft lagen uns bis zum Ende des Prüfungszeitraums noch nicht vor.

INTERFIDES

INTERFIDES audit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Als Unterlagen haben wir für unsere Prüfung herangezogen

- Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen RZB und RBI vom 14.12.2016 (Beilage 2).
- Gemeinsamer Bericht gemäß § 220a AktG (Verschmelzungsbericht) des Vorstandes der RZB und des Vorstandes der RBI.
- Einzelne Dokumente aus dem Datenraum der RZB und der RBI.
- Präsentation im Format Power-Point der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (BDO) bezeichnet „Bewertung R2. Finales Bewertungsergebnis. 3. Workshop am 13. Dezember 2016“.
- Management Summary über die Unternehmensbewertungen der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft und Raiffeisen Bank International AG zum 24.01.2017 anlässlich der geplanten Verschmelzung der RZB auf die RBI, datiert 14. Dezember 2016, der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.
- Präsentation im Format Power-Point der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (EY), bezeichnet „Project R2 – Vorstand RBI. Bewertungsergebnisse“, datiert 14. Dezember 2016.

1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung der der Verschmelzung zu Grunde liegenden Dokumente, wie insbesondere des Verschmelzungsvertrags, des gemeinsamen Verschmelzungsberichts sowie der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Gesellschaft.

Die gesetzlichen Vertreter der RZB sind für die Erstellung der Schlussbilanz der RZB zum 30.06.2016 im Sinne von § 220 Abs 3 AktG in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches verantwortlich. Wir haben keine Prüfung dieser Schlussbilanz vorgenommen. Eine solche ist nicht Gegenstand unseres Prüfauftrags.

INTERFIDES

INTERFIDES audit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wir haben auch keine Prüfung des gemeinsamen Berichts gemäß § 220a AktG (Verschmelzungsbericht) des Vorstandes der RZB und des Vorstandes der RBI vorgenommen. Eine solche war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, einschließlich eines internen Kontrollsystems nach AktG, soweit dieses für die Aufstellung dieser Unterlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches von Bedeutung ist, damit diese frei von wesentlichen Fehldarstellungen sind, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

1.4. Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, gemäß den Vorschriften des § 220b AktG auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob

- der Entwurf des Verschmelzungsvertrags mindestens den in § 220 Abs 2 AktG vorgeschriebenen Inhalt hat und
- ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien angemessen ist.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Wir ermitteln oder beurteilen keinen Unternehmenswert, sondern beurteilen nur, ob das im Entwurf des Verschmelzungsvertrags vorgesehene Umtauschverhältnis angemessen ist, der Entwurf des Verschmelzungsvertrags vollständig ist und ob im Fall der Anwendung verschiedener Methoden bei der Bewertung der Unternehmen besondere Schwierigkeiten aufgetreten sind. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zB Unterschlagungen oder sonstiger Untreuehandlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung durch die beiden Vorstände Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichen und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

2. Prüfung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags

Wir haben den Entwurf des Verschmelzungsvertrags nach den Bestimmungen des § 220b AktG geprüft und stellen fest, dass dieser die in § 220 Abs 2 Z 1 bis 7 AktG angeführten Regelungen vollständig enthält und mit den gesetzlichen Regelungen übereinstimmt. Im Einzelnen sind im Entwurf des Verschmelzungsvertrags folgende in § 220 Abs 2 Z 1 bis 7 AktG angeführten Bestimmungen geregelt:

2.1. Einleitung

Vor gegenständlicher Verschmelzung ist beabsichtigt, die Raiffeisen International Beteiligungs GmbH (FN 294941m, im Folgenden kurz RI Bet genannt) gemäß § 234 AktG iVm §§ 97 bis 101 GmbHG iVm §§ 219 bis 233 AktG aufgrund der Bestimmungen eines zwischen RZB und RI Bet abgeschlossenen Verschmelzungsvertrages im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme zum Stichtag 30.06.2016 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RZB zu übertragen (nachfolgend die „vorgeschaltene Verschmelzung“).

Unmittelbar nach dieser vorgeschaltene Verschmelzung, aber zum selben Verschmelzungstichtag soll die RZB aufgrund der Bestimmungen des hier gegenständlichen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages gemäß §§ 219 ff AktG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die RBI verschmolzen werden und damit das Gesellschaftsvermögen der RZB (samt dem aufgrund der vorgeschaltene Verschmelzung auf sie übertragenen Vermögen) unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG durch Gesamtrechtsnachfolge auf die RBI übergehen.

Die vorgeschaltene Verschmelzung ist ein für die gegenständliche Verschmelzung vorbereitender Schritt. Da die vorgeschaltene Verschmelzung und die gegenständliche Verschmelzung jeweils zum Stichtag 30.06.2016 erfolgen sollen und teilweise dasselbe Vermögen betreffen, sind die gegenständliche und die vorgeschaltene Verschmelzung durch einen Umgründungsplan verbunden.

2.2. Firma und Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften

Die gemäß § 220 Abs 2 Z 1 AktG zwingenden Angaben über Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften sind in § 1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags enthalten.

2.3. Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens jeder übertragenden Gesellschaft im Weg der Gesamtrechtsnachfolge

Die gemäß § 220 Abs 2 Z 2 AktG zwingenden Angaben zur Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens jeder übertragenden Gesellschaft im Weg der Gesamtrechtsnachfolge sind in §§ 2 und 6 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags enthalten.

Gemäß § 2 Punkt 2.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags wird die RZB als übertragende Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Verschmelzung von der RI Bet auf die RZB übertragenen Vermögen) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft mit der RBI als übernehmender Gesellschaft gemäß §§ 219 bis 233 AktG und gemäß Art I UmgrStG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des UmgrStG verschmolzen.

Der Verschmelzung wird der Zwischenabschluss der RZB zum 30.06.2016 als Schlussbilanz im Sinne von § 220 Abs 3 AktG zugrunde gelegt; diese Schlussbilanz (bestehend aus Bilanz und Anhang zur Bilanz) wurde dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags nicht als Beilage angeschlossen, sondern wird der Firmenbuchanmeldung beigelegt. Wir haben keine Prüfung dieser Schlussbilanz vorgenommen. Die Prüfung der Schlussbilanz ist nicht Gegenstand unseres Prüfauftrags.

Gemäß § 6 Punkt 6.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags scheinen alle ausweispflichtigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2016 auf. Alle bis zum Verschmelzungstichtag fällig gewordenen Nutzungen und Lasten hinsichtlich des übertragenen Vermögens sind, soweit ausweispflichtig, voll berücksichtigt. Als übertragen gelten gemäß § 6 Punkt 6.1 des Entwurfs des Verschmelzungsver-

INTERFIDES

INTERFIDES audit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

trags ferner alle Vermögensgegenstände, die in einer Bilanz nicht gesondert ausgewiesen werden können (wie beispielsweise selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände). § 6 Punkt 6.2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags beinhaltet überdies eine nicht abschließende Aufzählung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten, Rechten, Pflichten, Rechtsverhältnissen und Anwartschaften, die durch die Verschmelzung von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft übergehen, gleichgültig ob diese österreichischem oder ausländischem Recht unterliegen.

Gemäß § 2 Punkt 2.5 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags findet die Verschmelzung unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 2 UmgrStG und der unternehmensrechtlichen Buchwerte gemäß § 202 Abs 2 UGB der RZB bei der RBI statt.

2.4. Umtauschverhältnis der Aktien

Die gemäß § 220 Abs 2 Z 3 AktG zwingenden Angaben zum Umtauschverhältnis der Aktien und die Einzelheiten für die Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft sind in § 3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags und Anlage ./3 zum Entwurf des Verschmelzungsvertrags enthalten.

Gemäß § 3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags haben der Vorstand der RZB und der Vorstand der RBI zum Zwecke der Ermittlung des Umtauschverhältnisses jeweils das Vermögen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft bewertet und als Ergebnis im Hinblick auf die relativen Unternehmenswerte von übertragender Gesellschaft und übernehmender Gesellschaft zueinander ein gerundetes Umtauschverhältnis von 1 RZB : 31,55 RBI vereinbart. Für 6.776.750 Stück Aktien der RZB entspricht dieses Umtauschverhältnis daher rechnerisch einer Anzahl von 213.807.698 Stück Aktien an der RBI.

Die von der RZB nach vorgeschalteter Verschmelzung mit RI Bet direkt gehaltenen 177.847.115 Stück Aktien an der RBI werden gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der Aktionäre der RZB ausgekehrt und ex lege an die Aktionäre der RZB im Verhältnis von deren Beteiligung an der RZB übertragen; in diesem Ausmaß werden den Aktionären der RZB keine Verschmelzungsak-

INTERFIDES

INTERFIDES audit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

tionen gewährt. Die Anzahl der an jeden der Aktionäre von RZB gemäß § 224 Abs 3 AktG auszugehrenden Aktien ist in Anlage ./3 zum Entwurf des Verschmelzungsvertrags enthalten.

Unter Berücksichtigung des festgelegten Umtauschverhältnisses sowie der gemäß § 224 Abs 3 AktG an die Aktionäre der RZB auszugehrenden Aktien gewährt die RBI den Aktionären der RZB für die Vermögensübertragung gemäß dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags durch Erhöhung des Grundkapitals zur Durchführung der Verschmelzung auszugebende 35.960.583 neue auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht (im Folgenden die „Verschmelzungsaktien“); die Verschmelzungsaktien entsprechen somit wirtschaftlich der Abfindung für das durch Verschmelzung auf die RBI übertragene Vermögen der RZB (unter Ausschluss der gemäß § 224 Abs 3 AktG an die Aktionäre der RZB ausgekehrten Aktien der RBI, aber einschließlich des durch die vorgeschaltete Verschmelzung übertragenen Vermögens). Die Verschmelzungsaktien werden nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch auf Anweisung des bestellten Treuhänders auf die Depots der Aktionäre der RZB im Verhältnis von deren Beteiligung an der RZB übertragen. Die Anzahl der an jeden der Aktionäre von der RZB zu gewährenden Verschmelzungsaktien ist ebenfalls in Anlage ./3 zum Entwurf des Verschmelzungsvertrags enthalten. Die Gewährung der Verschmelzungsaktien erfolgt für die Aktionäre der RZB kostenfrei.

Zur Durchführung und Gewährung der Gegenleistung wird die RBI demgemäß ihr Grundkapital von EUR 893.586.065,90 um EUR 109.679.778,15 auf EUR 1.003.265.844,05 durch Ausgabe der Verschmelzungsaktien, dh 35.960.583 auf Inhaber lautender Stückaktien mit Stimmrecht, erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt als Gegenleistung zur Abfindung für das durch Verschmelzung auf die RBI übertragene Gesellschaftsvermögen der RZB (unter Ausschluss der gemäß § 224 Abs 3 AktG an die Aktionäre der RZB ausgekehrten Aktien der RBI, aber einschließlich des durch die vorgeschaltete Verschmelzung übertragenen Vermögens). Die durch die Kapitalerhöhung geschaffenen Verschmelzungsaktien werden zu dem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals (§ 8 Abs 3 Satz 3 AktG) in Höhe von EUR 3,05 ohne Festsetzung eines Aufgelds ausgegeben. Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre der RBI auf die im Zuge der Kapitalerhöhung der RBI ausgegebenen Verschmelzungsaktien ist gemäß §§ 153 iVm 223 AktG ausgeschlossen.

Bare Zuzahlungen werden in Zusammenhang mit dieser Verschmelzung gemäß dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags nicht geleistet.

Mit dem Empfang der aufgrund der Verschmelzung zu gewährenden Verschmelzungsaktien sowie mit der Ausgabe dieser Verschmelzungsaktien an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft wird der Treuhänder im Sinne von § 225a Abs 2 AktG beauftragt. Gemäß § 5 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags wird durch die übertragende Gesellschaft Dr. Christian Mayer, öffentlicher Notar, 1010 Wien, Seilerstätte 28, zum Treuhänder gemäß § 225a Abs 2 AktG bestellt und beauftragt, die Aufgaben gemäß § 225a Abs 2 AktG und gemäß dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags zu erfüllen, insbesondere die den Aktionären der übertragenden Gesellschaft zu gewährenden Aktien der übernehmenden Gesellschaft in Empfang zu nehmen und an diese auszufolgen. Die übernehmende Gesellschaft stimmt der Bestellung des Treuhänders laut § 5 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags zu.

Für den Fall, dass eine gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses beantragt werden sollte, beabsichtigt gemäß § 3 Punkt 3.2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags die übernehmende Gesellschaft zu beantragen, dass sie gemäß § 225e Abs 3 AktG ermächtigt werde, statt barer Zuzahlungen ausschließlich zusätzliche Aktien (durch die Gewährung eigener Aktien) zu leisten.

Gemäß § 4 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags wird die RBI beantragen, dass die Verschmelzungsaktien unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung zum Handel an der Wiener Börse im Segment Prime Market des Amtlichen Handels zugelassen werden.

2.5. Zeitpunkt, von dem an diese Aktien einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren

Die gemäß § 220 Abs 2 Z 4 AktG zwingenden Angaben zum Zeitpunkt, von dem an die Aktien einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie zu allen Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch sind in § 3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags enthalten.

Gemäß § 3 Punkt 3.3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags sind die den Aktionären der RZB zu gewährenden Verschmelzungsaktien ab dem Beginn jenes Geschäftsjahres gewinnberechtigt, in dem diese Aktien ausgegeben und an den bestellten Treuhänder übergeben werden. Die schon ausgegebenen Aktien der RBI, die gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der Aktionäre der RZB verwendet werden, sind wie bislang gewinn- und dividendenberechtigt.

2.6. Stichtag, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten

Die gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG zwingenden Angaben zum Stichtag, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten, somit zum Verschmelzungsstichtag, sind in § 2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags enthalten.

Gemäß § 2 Punkt 2.3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags ist der 30.06.2016 der Verschmelzungsstichtag gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG sowie gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG. Mit Ablauf des Verschmelzungsstichtags gilt die RZB als aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Verschmelzung von der RI Bet auf die RZB übertragenen Vermögen) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter Verzicht auf die Liquidation der RZB auf die RBI übergegangen. Gemäß § 2 Punkt 2.4 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags gehen auf Grund der mit der Verschmelzung verbundenen Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögensgegenstände, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten und alle Rechtspositionen, welche die übertragende Gesellschaft innehat (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Verschmelzung auf die RZB übertragenen Vermögen), auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne dass weitere Rechtshandlungen für die Übertragung erforderlich sind.

Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungsstichtags an treffen gemäß § 6 Punkt 6.2 alle Nutzungen und Lasten des von der RZB übertragenen Vermögens die übernehmende Gesellschaft, die ferner in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der übertragenden Gesellschaft eintritt. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungsstichtags an gelten alle Hand-

lungen der übertragenden Gesellschaft als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

2.7. Rechte, welche die übernehmende Gesellschaft einzelnen Aktionären sowie den Inhabern von Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechten gewährt

Angaben gemäß § 220 Abs 2 Z 6 AktG zu Rechten, welche die übernehmende Gesellschaft einzelnen Aktionären sowie den Inhabern von Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechten gewährt, sind im Entwurf des Verschmelzungsvertrags enthalten.

Gemäß § 3 Punkt 3.4 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags gewährt weder die übertragende Gesellschaft noch die übernehmende Gesellschaft einzelnen ihrer Aktionäre besondere Rechte. Anteile mit Vorzugsrechten, Schuldverschreibungen oder Genussrechte im Sinne des § 226 Abs 3 AktG oder ähnliche Rechte sind weder von der übertragenden Gesellschaft noch von der übernehmenden Gesellschaft ausgegeben.

2.8. Besondere Vorteile, die einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einem Abschlussprüfer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt werden

Angaben gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG zu besonderen Vorteilen, die einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einem Abschlussprüfer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt werden, sind in § 3 Punkt 3.5 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags enthalten.

Dem entsprechend wird aus Anlass der Verschmelzung weder den Mitgliedern des jeweiligen Vorstands noch den Mitgliedern des jeweiligen Aufsichtsrats der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, noch einem Abschluss-, Bank-, Gründungs- (Sacheinlagen-), Verschmelzungs-, oder sonstigen Prüfer ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt.

INTERFIDES

INTERFIDES audit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Das dem Verschmelzungsprüfer zu gewährende angemessene Honorar für die Verschmelzungsprüfung ist zufolge § 3 Punkt 3.5 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags kein besonderer Vorteil im Sinne des § 220 Abs 2 Z 7 AktG. Gleiches gilt für den Abschlussprüfer und den Gründungsprüfer (Sacheinlagenprüfer) und für allfällige sonstige Prüfer.

3. Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Aktien

3.1. Auswahl und Angemessenheit der Bewertungsmethode

3.1.1. Vorbemerkung

Das von den Vorständen der RZB und der RBI beschlossene Umtauschverhältnis beruht auf Unternehmensbewertungen.

Die Vorstände der RZB und RBI haben jeweils für die eigene Gesellschaft Planungsrechnungen für 2017 bis 2021 auf konsolidierter/aggregierter Basis beschlossen.

Der Vorstand der RZB hat die BDO beauftragt, im Hinblick auf die geplante Transaktion die RZB und die RBI in der Funktion eines neutralen Gutachters zu bewerten. BDO hat somit die RZB und RBI als Bewertungsobjekte auf konsolidierter Basis bewertet und den Wert des Contributed Business als Differenz des Wertes der RZB abzüglich des auf die RZB entfallenden anteiligen Wertes der RBI ermittelt.

Der Vorstand der RBI hat EY beauftragt, im Hinblick auf die geplante Transaktion das Contributed Business der RZB und die RBI als Bewertungsobjekte ebenfalls in der Funktion eines neutralen Gutachters zu bewerten. EY hat für diesen Zweck einerseits die RBI auf konsolidierter Basis bewertet; andererseits wurden – um den Wert des Contributed Business der RZB zu bestimmen – die künftigen Nettozuflüsse des Contributed Business der RZB aus den Planungsrechnungen der RZB abgeleitet.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass für die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses die relativen Werte der Bewertungsobjekte zueinander, dh die Wertverhältnisse, maßgebend sind, nicht die Werte der Bewertungsobjekte als absolute Beträge.

3.1.2. Bewertungsobjekte

Die Bewertungsobjekte sind:

- A. Das Contributed Business der RZB;
- B. die RZB mit allen ihren Beteiligungen (wie A. plus die 60,82 % Beteiligung an der RBI); sowie
- C. die RBI mit allen ihren Beteiligungen.

Die Unterscheidung von A. und B. ergibt sich aus der unterschiedlichen Betrachtungsweise der beteiligten Aktionärsgruppen. Für die Aktionäre der RZB liegt der Schwerpunkt auf dem Wert, den sie an die RBI übertragen (einschließlich Beteiligung an der RBI), während für die RBI-Aktionäre der Schwerpunkt auf dem Wert liegt, den sie nach Auskehrung der RBI-Anteile von der RZB erhalten.

3.1.3. Bewertungsgrundsätze und Methoden

Die moderne Unternehmensbewertung kennt grundsätzlich mehrere Verfahren zur methodisch korrekten Bestimmung des Werts eines Unternehmens. Nach herrschender Meinung und Praxis leitet sich unter der Prämisse ausschließlich finanzieller Zielsetzungen der Unternehmenswert aus dem Barwert der mit dem Eigentum am Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse aus der Fortführung des Unternehmens und der Veräußerung von allenfalls vorhandenem nicht betriebsnotwendigem Vermögen an die Unternehmenseigner ab.

3.1.3.1. Unternehmenswert gemäß Dividend Discount Methode

Nach überwiegender Ansicht der einschlägigen Fachliteratur und des Fachgutachtens KFS/BW 1 ist dieser Barwert nach einem Discounted Cash-Flow („DCF“) Verfahren zu ermitteln. Bei der DCF-Methode unter Verwendung des Entity- oder Brutto-Verfahrens nach dem WACC-Konzept (*weighted average cost of capital*) wird nach Ermittlung des Gesamtunternehmenswerts für das operative Geschäft (Wert des unverschuldeten Unternehmens) der Marktwert des verzinslichen Fremdkapitals abgezogen, um hierdurch den Marktwert des

INTERFIDES

INTERFIDES audit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Eigenkapitals zu ermitteln. Da bei Banken das operative Geschäft jedoch darin besteht, aufgenommene Fremdmittel auszuleihen, ist das vorhin genannte Konzept des DCF-Verfahrens für die Bewertung von Banken nicht geeignet.

Beim DCF-Verfahren nach dem DDM-Ansatz wird der Marktwert des Eigenkapitals direkt auf Basis des Netto-Cash Flow ermittelt, indem die den Anteilseignern zufließenden Dividenden mit den Eigenkapitalkosten diskontiert werden.

Beide Gutachter haben ihren Bewertungen die DDM zu Grunde gelegt.

Der Wert eines Unternehmens entspricht dem Barwert aller zukünftigen Einnahmen- bzw Ertragsüberschüsse, wobei die Ausschüttungsfähigkeit und die Finanzierung der Ausschüttungen zu beachten sind.

Die Prognose der künftigen Cash-Flows stellt ein zentrales Thema der Unternehmensbewertung dar. Hierbei sind Chancen und Risiken in gleicher Weise zu würdigen: Die Ergebnisse der jüngeren Vergangenheit geben hierfür eine erste Orientierung. Je weiter der Planungshorizont in die Zukunft reicht, umso weniger konkret sind im Allgemeinen die der Planung zu Grunde liegenden Daten. Die zunehmende Unsicherheit bei Ausweitung des Planungshorizonts verliert allerdings dadurch an Bedeutung, dass die ausschüttungsfähigen Ergebnisse der einzelnen Jahre auf den Bewertungsstichtag abgezinst werden. Dadurch wird die wertmäßige Bedeutung der künftigen Ergebnisse mit wachsender zeitlicher Entfernung vom Bewertungsstichtag zunehmend geringer. Die Berechnungen beider Bewerter beruhen auf den konsolidierten Planungsrechnungen der RZB und der RBI, welche von den Vorständen der jeweiligen Gesellschaft erstellt wurden. Zum Zwecke der Plausibilisierung wurden den Bewertern Detailpläne wesentlicher Beteiligungen zur Verfügung gestellt, die jedoch weder von den Aufsichtsräten der RZB noch der RBI im Einzelnen genehmigt wurden und somit lediglich der Analyse und Plausibilisierung der konsolidierten Planungen dienen.

Nach herrschender Meinung und Praxis der Unternehmensbewertung ist das Umtauschverhältnis der Aktien auf Grundlage der objektivierten Unternehmenswerte der beiden Bewertungsobjekte abzuleiten. Der objektivierte Unternehmenswert ist ein Zukunftserfolgswert, der sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen und -risiken, der finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens sowie der sonstigen Einflussfaktoren ergibt. Bei der vergleichenden Ermittlung von objektivierten Unterneh-

menswerten wird grundsätzlich eine Vollausschüttung der künftigen Jahresergebnisse unter Berücksichtigung konsistenter Annahmen hinsichtlich Thesaurierungserfordernissen angenommen. Soweit gesetzliche, insbesondere aufsichtsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Vorgaben einen wachstumsbedingt hervorgerufenen Eigenkapitalbedarf aufzeigen, ist jedoch für Zwecke der Bewertung von einer Kapitalzufuhr oder von einer Thesaurierung der Ergebnisse auszugehen. Die Bewertung der beiden Bewertungsobjekte erfolgte außerdem in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in der Betriebswirtschaftslehre und betriebswirtschaftlichen Praxis auf „stand alone-Basis“, das heißt alle positiven und negativen Verbundeffekte/Synergien, die erst durch die vorgesehene Verschmelzung erreicht werden können, sind demnach für die Bewertung außer Betracht zu lassen.

3.1.3.2. Plausibilisierung aufgrund Vergleichswerten

Im Rahmen der Bewertung wird in der einschlägigen Fachliteratur und Praxis eine Plausibilisierung anhand von marktpreisorientierten Verfahren als angemessen erachtet. Methodisch werden die Marktpreise aus der Marktkapitalisierung vergleichbarer börsennotierter Unternehmen oder aus Preisen für vergleichbare Unternehmenstransaktionen gewonnen. Bei der Auswahl der Vergleichsunternehmen ist insbesondere auf die Vergleichbarkeit des Geschäftsmodells und des Geschäftsrisikos abzustellen. Da nur die Aktien der RBI börsennotiert sind, nicht jedoch jene der RZB ist es nicht möglich, auf Grundlage der Börsenkurse ein Umtauschverhältnis festzulegen bzw ein solches mit Hilfe der Marktkapitalisierung zu plausibilisieren.

Für börsennotierte Unternehmen wie die RBI ist es angebracht, die Börsenkurse zur Plausibilitätsbeurteilung des nach dem (in Form der DDM modifizierten) DCF-Verfahren ermittelten Unternehmenswerts heranzuziehen. Da Börsenkurse nicht notwendig den inneren Wert eines Unternehmens widerspiegeln, sondern die vom Markt geforderten Renditeerwartungen, welche durch externe Rahmenbedingungen (Konjunktur, Branchenabschläge auf den Kapitalmärkten, allgemeine Lage und Stimmung auf den Kapitalmärkten etc) wie auch durch unternehmensspezifische Daten der Börsennotierung (Anteil börsengehandelter Aktien, Marktgängigkeit, eventuell kursrelevante Konstellationen etc) beeinflusst sind, können Börsenkurse auch von jenem Unternehmenswert abweichen, wie er mittels Ertragswert- oder DCF-Verfahren bestimmt wurde.

Zum Zwecke der Plausibilisierung hat es sich bei Finanzinstituten in der Bewertungspraxis etabliert, diese auf Basis von Preis-/Buchwert Multiplikatoren zu plausibilisieren. Da das Contributed Business zahlreiche Unternehmen umfasst, die nicht als Finanzinstitut zu klassifizieren sind (zB LLI, Comparex) und dementsprechend in der Bewertungspraxis zu Plausibilisierungszwecken andere Bezugsgrößen (EBIT, EBITDA) für eine Analyse anhand Multiplikatoren herangezogen werden, ist der Ansatz eines einzelnen Preis-/Buchwert Multiplikators für das konsolidierte Contributed Business nicht aussagekräftig.

3.1.4. Bewertungsstichtag

Der Beschluss über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag soll bei der RZB am 23.01.2017 und bei der RBI am 24.01.2017 gefasst werden. Daher wurde der 24.01.2017, der Tag der Hauptversammlung der RBI, als relevanter Bewertungsstichtag zu Grunde gelegt, da der Beschluss der Hauptversammlung der RBI der für die Zustimmung zur Verschmelzung entscheidende Beschluss ist, weil er zeitlich später als der Beschluss der Hauptversammlung der RZB gefasst wird. Im Zuge der Wertermittlung wurden die bewertungsrelevanten Erträge des Jahres 2017 auf den 24.01.2017 abgezinst.

3.1.5. Zentrale Planungsannahmen

3.1.5.1. Phasenmodell

Die Unternehmensbewertungen beruhen auf Planungsrechnungen, welche von den Vorständen jeder der beiden Gesellschaften erstellt wurden. Diese reflektieren die prognostizierte leistungs- und finanzwirtschaftliche Entwicklung aufgrund der erwarteten Markt- und sonstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Da mit zunehmender Entfernung vom Bewertungsstichtag der Grad der Prognosesicherheit abnimmt, werden – bei unterstellter unbegrenzter Lebensdauer des Unternehmens – die finanziellen Überschüsse in der Regel für Zwecke der Unternehmensbewertung in mehrere Phasen unterteilt prognostiziert, welche die unterschiedlichen Einschätzungen zur Prognosesicherheit reflektieren (Phasenmodell). Die Phasen können in Abhängigkeit von Größe, Struktur und Branche des zu bewertenden Unternehmens unterschiedlich lang sein. In den meisten Fällen wird in einen Detailprognosezeitraum und eine Phase nach dem Pla-

nungshorizont unterschieden, für welche lediglich globale bzw pauschale Annahmen getroffen werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst die Planungsphase die Jahre 2017 bis 2021. An diesen Zeitraum schließt die von den Gutachtern in Abstimmung mit den Vorständen der Gesellschaften eingeschätzte Verstetigungsphase an, welche mittels ewiger Rente und somit unter der Prämisse eines zeitlich unbefristeten Fortbestands dargestellt wird.

3.1.5.2. Ermittlung der zu kapitalisierenden Erträge

Beim angewendeten Verfahren (Dividend Discount Methode) bilden die potenziellen Dividenden den bewertungsrelevanten Ertrag. Diese werden für die jeweiligen Bewertungsobjekte von den Gutachtern nicht auf Ebene der Netzwerkbanken bzw einzelner Beteiligungen, sondern aufgrund der bankspezifischen regulatorischen Eigenmittelvorgaben auf Konzernebene ausschließlich auf konsolidierter Ebene bestimmt. Für die Ermittlung der zu kapitalisierenden Erträge ist grundsätzlich von der Vollausschüttungshypothese auszugehen, wobei die regulatorischen Eigenmittelvorschriften zu beachten sind.

BDO hat bei der Bewertung der RZB und der RBI die von den jeweiligen Vorständen der RZB und RBI beschlossenen Kapitalpläne unverändert zu Grunde gelegt. Diese Kapitalpläne beruhen auf von der jeweiligen Bank erstellten detaillierten Kapitalplanungen.

EY hat den Kapitalplan der RBI unter Zugrundelegung der aktuell avisierten SREP-Quoten adaptiert. Für die Kapitalausstattung des Contributed Business der RZB wurden von EY idente Kapitalanforderungen wie für die RBI angenommen, weil die risikogewichteten Aktiva des Contributed Business nach erfolgter Verschmelzung in gleicher Weise wie die sonstigen risikogewichteten Aktiva der RBI mit Eigenmitteln zu unterlegen sind und damit der Vergleichbarkeit der Bewertungen mit dem Ziel der Ermittlung eines angemessenen Umtauschverhältnisses eher Rechnung getragen werde.

Der Planung wurde ein Anstieg der regulatorischen Eigenmittelvorgaben im Planungshorizont zu Grunde gelegt.

INTERFIDES

INTERFIDES audit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Der für Zwecke der Bewertung der Bewertungsobjekte relevante Ertrag für die Aktionäre ist wie folgt definiert:

Ergebnis vor Steuern

abzüglich Unternehmenssteuern

Jahresüberschuss (nach Steuern)

abzüglich Minderheitenanteile

Jahresüberschuss nach Steuern und Minderheiten

zuzüglich/

abzüglich Veränderung der Eigenmittelunterlegung

Ausschüttungsfähiges Ergebnis/Dividende

Die bewertungsrelevanten Erträge in der Verstetigungsphase („ewige Rente“) werden unter den Prämissen eines nachhaltigen Nominalwachstums sowie einer teilweisen Ergebnisthesaurierung zur Einhaltung von Eigenkapitalvorschriften festgesetzt.

Die zu kapitalisierenden Erträge verstehen sich als Ergebnisse nach Abzug von Unternehmenssteuern und gegebenenfalls auch abzüglich Thesaurierungserfordernissen, um die regulatorischen Eigenmittelerfordernisse einzuhalten. Die den zu kapitalisierenden Erträgen zu Grunde liegenden Erlöse und Aufwendungen wurden auf konsolidierter Basis unter Berücksichtigung von Minderheitenanteilen ermittelt.

3.1.6. Kapitalisierungszinssätze

Im Rahmen der Ermittlung der Unternehmenswerte wird bei der *Dividend Discount Methode* von einer Diskontierung der erwarteten Dividenden mit den risikoäquivalenten Eigenkapitalkosten des Unternehmens ausgegangen. Für die Ableitung der Kapitalkosten wird auf ein kapitalmarktorientiertes Modell, das Capital Asset Pricing Model („CAPM“), zurückgegriffen.

3.1.6.1. CAPM

Das für die Ableitung der Eigenkapitalkosten eingesetzte CAPM ist ein in der betriebswirtschaftlichen Literatur und internationalen Bewertungspraxis anerkanntes Modell. Nach diesem kommen als Ausgangsgröße insbesondere Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen (in Form von Aktienportfolios) in Betracht. Diese Renditen lassen sich grundsätzlich in einen risikolosen Basiszinssatz und eine von den Anteilseignern auf Grund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderte Risikoprämie zerlegen.

3.1.6.2. Basiszinssatz

Bei den Eigenkapitalkosten spielen die Opportunitätskosten die ausschlaggebende Rolle. Dabei wird ein Vergleich mit den Kosten der besten Alternativinvestition ermittelt. Als Basis zu deren Bestimmung dient der risikolose Zinssatz, der unter Objektivierungsgesichtspunkten in der Regel einem als risikolos betrachteten langfristigen Kapitalmarktzins entspricht. Hierzu wird laut Fachgutachten KFS/BW1 empfohlen, einen zu dem zu bewertenden Unternehmen laufzeitäquivalenten Basiszinssatz aus der am Bewertungsstichtag gültigen Zinsstrukturkurve abzuleiten.

Die Zinsstruktur zeigt den Zusammenhang zwischen den Zinssätzen und Laufzeiten von Nullkuponanleihen ohne Kreditausfallsrisiko. Zur objektivierten Schätzung der Zinsstrukturkurven wurde von beiden Gutachtern auf die veröffentlichten Zinsstrukturdaten der Deutschen Bundesbank zurückgegriffen.

Der Basiszinssatz zum Bewertungsstichtag 24.01.2017 wurde auf Grundlage der Zinsstruktur deutscher Bundesanleihen unter Heranziehung der Svensson-Methode geschätzt.

3.1.6.3. Risikozuschlag

Bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts ist zur Ableitung der Risikoprämie nicht auf die subjektiven Risikoneigungen einzelner Unternehmenseigner, sondern auf das allgemeine Verhalten des Markts abzustellen (typisierende Betrachtungsweise). Dabei ist davon auszugehen, dass Investoren ein Risiko bei der Geldanlage in Unternehmen (Anlegerrisiko) sehen, welches in

Form eines Zuschlags zum Basiszinssatz zu berücksichtigen ist. Die Risikoprämie kann beispielsweise mit Hilfe von Kapitalmarktpreisbildungsmodellen (CAPM) aus den am Kapitalmarkt empirisch ermittelten Aktienrenditen abgeleitet werden.

Nach dem CAPM setzt sich der Kapitalisierungszinssatz aus dem Basiszinssatz und der auf Basis des CAPM ermittelten Risikoprämie zusammen.

3.1.6.3.1. Marktrisikoprämie und Beta-Faktor

Basierend auf der Empfehlung der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 04.10.2012 wird eine Bandbreite in Höhe von 5,5 % bis 7,0 % für die Marktrisikoprämie als angemessen erachtet. Im Rahmen der Bewertung wurde von beiden Gutachtern eine Marktrisikoprämie in Höhe von 7,0 % angesetzt.

Diese durchschnittliche Risikoprämie ist im Hinblick auf die spezielle Risikostruktur des jeweils zu bewertenden Unternehmens zu modifizieren. Das systematische unternehmens- und branchenspezifische Risiko wird nach dem CAPM im Beta-Faktor ausgedrückt; dieser bringt das systematische Risiko eines Wertpapiers mathematisch in Form einer normierten Kovarianz zum Ausdruck. Der Risikozuschlag für das zu bewertende Unternehmen ermittelt sich sodann aus der Multiplikation der Marktrisikoprämie mit dem unternehmensindividuellen Beta-Faktor.

In der Praxis wird bei börsennotierten Unternehmen der Beta-Faktor mit Hilfe einer linearen Regression bestimmt, wobei die Renditen des betreffenden Unternehmens auf die Rendite des jeweiligen Marktindex regressiert werden. Die Risikoprämien nach dem CAPM umfassen somit das Geschäftsrisiko (Business Risk) und das Kapitalstrukturrisiko (Financial Risk).

Im Rahmen der Bewertung wurde für die RBI das unternehmensindividuelle Beta herangezogen. Für die Ermittlung des Beta-Faktors für die RZB wurde auf die individuellen Beta-Faktoren der Beteiligungen abgestellt, die nach Marktwerten gewichtet in Summe den Beta-Faktor der RZB ergeben. BDO hat auf Basis einer Regression der historischen Aktienrenditen der RBI im Verhältnis zum Aktien-

index stoxx Europe 600 über einen Zeitraum von fünf Jahren auf Basis von monatlichen Renditen einen Beta-Faktor für die RBI von 1,36 ermittelt.

Auf Basis der wertgewichteten Durchschnittsbildung der für das Contributed Business der RZB auf Basis der von einer Peer Group abgeleiteten Beta-Faktoren und dem RBI-Betafaktor resultiert für die RZB ein impliziter Beta-Faktor in einer Bandbreite von 1,27 bis 1,30.

EY hat auf Basis einer Regression der historischen Aktienrenditen der RBI im Verhältnis zu einem geeigneten Index des Wiener Aktienmarktes einen Beta-Faktor für die RBI von 1,78 ermittelt.

Für das Contributed Business der RZB wurde von EY ein durchschnittlicher Betafaktor von 1,00 ermittelt.

Hervorzuheben ist, dass das Geschäftsrisiko des Contributed Business der RZB als niedriger angesehen wird als jenes der RBI. Dies ist durch die regionale Fokussierung auf den österreichischen Markt sowie die Streuung der unterschiedlichen Beteiligungen der RZB über mehrere Branchen begründet.

3.1.6.3.2. Wachstumsannahme Verstetigungsphase

Im konkreten Bewertungsfall wird aufgrund der geplanten unbegrenzten Fortführung der Unternehmen im Anschluss an die Planungsphase der Übergang in eine Verstetigungsphase („ewige Rente“) geplant.

Der Modellierung der ewigen Rente lagen hinsichtlich der nachhaltigen Ertragslage Einschätzungen der jeweiligen Vorstände, Analysen der erwarteten markt- und betriebswirtschaftlichen Entwicklungen sowie der regulatorischen Rahmenbedingungen zu Grunde. Auf Basis der nachhaltigen Ertragslage wurden unter Berücksichtigung der für ein langfristiges Wachstum notwendigen Thesaurierungen die ausschüttbaren Gewinne ermittelt.

Basierend auf diesen ausschüttbaren Gewinnen wurde der Wertbeitrag der ewigen Rente anhand eines entsprechenden Wachstumsabschlags vom nominellen Kapitalisierungszinssatz berechnet. Die weitere Abzinsung auf den Bewertungsstichtag erfolgte mit dem nominellen Kapitalisierungszinssatz.

Die Wachstumsrate wurde von BDO für beide Bewertungsobjekte in der Versteigerungsphase unter Annahme eines langfristigen nominellen BIP-Wachstums mit 2,5 % angesetzt.

Die Wachstumsrate von EY beträgt für beide Bewertungsobjekte in der Versteigerungsphase 1,0 %.

3.1.6.4. Zusammenfassende Übersicht

Die Diskontierungssätze verstehen sich als geforderte Investorenrendite und wurden zunächst für die Einzelkomponenten der RZB einerseits und der RBI andererseits ermittelt. Für die Bewertungen auf aggregierter/konsolidierter Ebene wurden die Zinssatzkomponenten nach Wertbeiträgen gewichtet und zu einem Zinssatz für die RZB verdichtet.

Nachstehende Tabelle zeigt die wichtigsten Komponenten der Eigenkapitalkostensätze sowie Diskontierungszinssätze der BDO für die Kalenderjahre 2017 bis 2021, mit deren Hilfe die bewertungsrelevanten Cash-Flows der RZB und der RBI abgezinst wurden.

RBI:

Basiszinssatz	1,00%
Marktrisikoprämie	7,00%
Multipliziert mit Betafaktor	1,36
ergibt Risikoprämie	9,52%
Kapitalisierungszinssatz	10,52%

INTERFIDES

INTERFIDES audit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

RZB:

Basiszinssatz		1,00%
Marktrisikoprämie	7,00%	
Multipliziert mit Betafaktor	1,27	bis 1,30
ergibt Risikoprämie	8,89	bis 9,10%
Kapitalisierungszinssatz	9,89	bis 10,10%

Die Diskontierungszinssätze von EY sind folgende:

RBI:

Basiszinssatz		1,0%
Marktrisikoprämie	7,0%	
Multipliziert mit Betafaktor	1,78	
ergibt Risikoprämie		12,5%
Kapitalisierungszinssatz		13,5%

Contributed Business:

Basiszinssatz	1,0%
Marktrisikoprämie	7,0%
Multipliziert mit Betafaktor	1,0
ergibt Risikoprämie	7,0%
Kapitalisierungszinssatz	8,0%

3.1.7. Bewertung der übertragenden Gesellschaft

Der Unternehmenswert der RZB unter Berücksichtigung eines Anteils von 60,7 % (ohne eigene Aktien 60,82 %) an der RBI wurde von BDO mit EUR 4,6 Mrd bis EUR 5,3 Mrd ermittelt. Dies entspricht einem Wert je Aktie der RZB von EUR 682 bis EUR 784.

3.1.8. Bewertung der übernehmenden Gesellschaft

Der Unternehmenswert der RBI wurde von BDO mit EUR 6,2 Mrd bis EUR 7,1 Mrd ermittelt. Dies entspricht auf Basis der sich im Umlauf befindlichen Aktien (dh ohne eigene Aktien) einem Wert je Aktie der RBI von EUR 21,3 bis EUR 24,4.

Der Unternehmenswert der RBI wurde von EY mit EUR 6,4 Mrd bis EUR 7,0 Mrd ermittelt. Dies entspricht auf Basis der sich im Umlauf befindlichen Aktien einem Wert je Aktie der RBI von EUR 21,9 bis EUR 24,0.

3.1.9. Bewertung Contributed Business

Der Wert des Contributed Business wurde von EY mit EUR 742 Mio bis EUR 826 Mio ermittelt.

3.1.10. Plausibilitätsbeurteilung

Die Gutachter haben ihre Plausibilitätsbeurteilungen sowohl gemäß dem Börsenkurs der RBI als auch den impliziten P/B Multiplikatoren vorgenommen.

Auf Basis der langfristigen Ertragserwartungen konnte für die RBI unter Berücksichtigung des Risikos der RBI ein Unternehmenswert über dem Börsenkurs abgeleitet werden. Die Wertbandbreite liegt deutlich über der aktuellen Marktkapitalisierung der RBI.

Da die RZB nicht an der Börse notiert, entfiel eine Plausibilisierung auf Basis des Börsenkurses.

Für die Plausibilisierung des Contributed Business wurden die Planungsrechnungen wesentlicher Beteiligungen anhand ihrer Ertragslage analysiert und mit Peer Group Unternehmen in der gleichen Branche verglichen. Aufgrund der heterogenen Struktur der Beteiligungen der RZB ist eine Plausibilisierung des Bewertungsergebnisses anhand eines einheitlichen Preis/Buchwert-Multiplikators nicht aussagekräftig und wurde dementsprechend unterlassen.

3.1.11. Beurteilung der Angemessenheit der Bewertungsmethoden

Die beiden Gesellschaften wurden unter Anwendung der Dividend-Discount-Methode (DDM), einer Variante des Ertragswertverfahrens, bewertet. Die DDM ist ein in der internationalen Praxis für die Bewertung von Banken übliches Verfahren. Die DDM ist insbesondere deshalb besser für die Bewertung von Banken geeignet, da bei Banken gerade auch die Passivseite zum operativen Bereich zählt (das DCF-Bruttoverfahren ermittelt den Wert des operativen Geschäfts unabhängig von seiner Finanzierung) und die für die Anwendung des DCF-Bruttoverfahrens notwendige Ermittlung des Marktwertes des verzinslichen Fremdkapitals zu keinen sinnvollen Ergebnissen führen würde.

Die angewendete Methode zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses ist daher nach unserer Beurteilung angemessen.

3.1.12. Angaben nach § 220b Abs 4 Z 3 AktG

Gemäß § 220b Abs 4 Z 3 AktG ist im Prüfungsbericht anzugeben, welches Umtauschverhältnis sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewendet worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist dazu Stellung zu nehmen, welche Gewichtung diesen Methoden bei der Bestimmung des Umtauschverhältnisses beigemessen wurde, und darauf hinzuweisen, ob und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind.

Wie im Kapitel 3.1.3.1. erläutert, wurden die Unternehmenswerte sowohl der RZB als auch der RBI ausschließlich unter Anwendung eines Ertragswertverfahrens, nämlich der Dividend-Discount-Methode (DDM) ermittelt; es wurde keine Gewichtung mit anderen Methoden vorgenommen.

Eine Bewertung mit alternativen Bewertungsmethoden zum Vergleich oder eine Bewertung unter gewichteter Verwendung mehrerer Bewertungsmethoden war nicht erforderlich und wurde durch die Unternehmen nicht durchgeführt.

3.1.13. Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung

Bei Anwendung verschiedener Bewertungsmethoden hat der Verschmelzungsprüfer darauf hinzuweisen, ob und welche Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind. Die Bewertung ist einheitlich nach der Dividend Discount Methode erfolgt. Es entfällt somit eine diesbezügliche Aussage.

3.2. Das Umtauschverhältnis im Entwurf des Verschmelzungsvertrags

3.2.1. Darstellung der Berechnung des Umtauschverhältnisses

Auf Basis der ermittelten Unternehmenswerte wurde von den Vorständen der RZB und der RBI am 14.10.2016 ein vorläufiges Umtauschverhältnis festgelegt, das zu einem Eigentumsanteil in der Bandbreite 64,3 % bis 65,4 % für die Aktionäre der RZB führt. Dies entspricht einem Anteil von 34,6 % bis 35,7 % für die bisherigen Aktionäre der RBI (ausgenommen RZB) an der RBI nach Verschmelzung.

INTERFIDES

INTERFIDES audit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Das von den Vorständen der RBI und der RZB am 14.12.2016 auf der Basis der Bewertungsgutachten vorgeschlagene Umtauschverhältnis entspricht auf Basis der nach Kapitalerhöhung ausstehenden Aktien einem Anteil von rund 34,9 % für die bisherigen RBI-Aktionäre (ausgenommen RZB) an der RBI nach Verschmelzung.

Die oben erwähnten Beteiligungsverhältnisse beziehen sich jeweils auf die im Umlauf befindlichen Aktien (dh ohne Aktien im Eigenbestand RBI).

Auf dieser Grundlage erhält jeder RZB-Aktionär für eine Aktie gerundet 31,55 RBI Aktien, davon gerundet 5,31 Aktien aus der Kapitalerhöhung und gerundet 26,24 Aktien aus der Durchschleusung der bestehenden RBI-Beteiligung der RZB.

3.2.2. Sensitivitäten

Sensitivitätsanalysen beruhen auf der Annahme, dass die Werte von Inputgrößen um einen geschätzten Wert schwanken können. Ausgehend von diesem Schätzwert ist durch systematische Variation der identifizierten relevanten Inputgrößen zu untersuchen, in welchen Grenzen der Wert schwankt und wann sich die Einschätzung zu einer Ergebnisgröße ändern muss.

Die Bewerter haben Sensitivitätsrechnungen auf Basis einzelner geänderter Parameter errechnet, die in einer Ertragswertermittlung der RZB, RBI oder des Contributed Business gegebenenfalls zu anderen Wertrelationen führen können. Zweck dieser Sensitivitätsanalyse ist es, die Wertabhängigkeiten der Bewertungsobjekte von einzelnen Parametern zu zeigen. Für die Ableitung des Umtauschverhältnisses unter der gegenständlichen Transaktion sind jedoch letztlich alleine die den Bewertungen zu Grunde liegenden Parameter relevant.

Wir weisen darauf hin, dass der Wert des Contributed Business in hohem Maße von der wirtschaftlichen Entwicklung der Raiffeisen Bausparkasse abhängt. Wesentliche Änderungen des Wertes der Raiffeisen Bausparkasse hätten damit einen Einfluss auf die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses.

Der Wert der RBI setzt eine Umsetzung der geplanten Reduktionen bei den operativen Kosten und den Risikokosten voraus. Auch eine wesentliche Verschlechterung der politischen Rahmenbedingungen, etwa in Russland, hätte erhebliche

Einflüsse auf den Unternehmenswert der RBI. Auch dies hätte Einfluss auf die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses.

3.3. Beurteilung des Umtauschverhältnisses

Wir haben das Umtauschverhältnis unter Berücksichtigung der in die Bewertungen eingeflossenen Überlegungen geprüft und stellen fest, dass das vom Vorstand der RZB und vom Vorstand der RBI im Entwurf des Verschmelzungsvertrags vorgeschlagene Umtauschverhältnis angemessen ist.

4. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis

Wir haben uns im Rahmen unserer unabhängigen Prüfung der Verschmelzung der

Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Wien,

als übertragender Gesellschaft in die

Raiffeisen Bank International AG, Wien

als übernehmende Gesellschaft

von der Rechtmäßigkeit des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags am Maßstab des § 220 Abs 2 AktG und der Angemessenheit des darin vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses überzeugt und stellen zusammenfassend fest:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 220b AktG entspricht der beiliegende Entwurf des Verschmelzungsvertrags dem § 220 Abs 2 AktG. Das darin vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien ist angemessen. Der Verschmelzungsbericht der Vorstände von RZB und RBI enthält die in § 220a AktG geforderten Angaben. Der Hergang der Verschmelzung entspricht bis zum heutigen Tage den gesetzlichen Anforderungen.

Wien, am 15. Dezember 2016

INTERFIDES audit
Wirtschaftsprüfungs- und
SteuerberatungsgesellschaftmbH



MMag. Dr. Werner Festa
Wirtschaftsprüfer

Beilagen

Beilage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) **Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.**

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.
16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

Beilage 2

ENTWURF
des
VERSCHMELZUNGSVERTRAGS

zwischen

Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Wien
1030 Wien, Am Stadtpark 9
FN 58882 t

als übertragender Gesellschaft einerseits

und

Raiffeisen Bank International AG
mit dem Sitz in Wien
1030 Wien, Am Stadtpark 9
FN 122119 m

als übernehmender Gesellschaft andererseits

Definitionen

- "AktG" = das österreichische Aktiengesetz in der geltenden Fassung; -----
- die „B-IPS-Sektorinstitute“ = (i) **Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen**, FN 121834 v, (ii) **Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft**, FN 247579 m, (iii) **RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**, FN 203160 s, (iv) **Raiffeisenverband Salzburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, FN 38219 f, (v) **Raiffeisen-Landesbank Tirol AG**, FN 223624 i, (vi) **Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, FN 63128 k, (vii) **Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG**, FN 264700 s, (viii) **Raiffeisenlandesbank Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, FN 116094 b, (ix) **RAIFFEISENHOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN** registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 95970 h, (x) **Posojilnica Bank eGen**, FN 115073 a, (xi) **Raiffeisen Bausparkasse m.b.H.**, FN 116309 v, (xii) **Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft**, FN 117299 z; -----

- B-IPS** = das gemäß CRR eingerichtete institutionelle Sicherungssystem der B-IPS-Sektorinstitute und **RZB**; -----
- der "**B-IPS-Vertrag**" = hat die Bedeutung gemäß § 6 Abs 2 lit a dieses Vertrags; -----
- "BWG"** = das österreichische Bankwesengesetz in der geltenden Fassung; -----
- "CRR"** = Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012;--
- „**FN**“ = Firmenbuchnummer -----
- die "**übernehmende Gesellschaft**" oder die "**RBI**" = **Raiffeisen Bank International AG**, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m; -----
- die "**RI Bet**" = **Raiffeisen International Beteiligungs GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 294941 m; -----

- die "übertragende Gesellschaft" oder die "RZB"** = **Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft**, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 58882 t;-----
- "UGB"** = das österreichische Unternehmensgesetzbuch in der geltenden Fassung; -----
- "UmgrStG"** = das österreichische Umgründungssteuergesetz in der geltenden Fassung; -----
- die "Verschmelzung"** = die Verschmelzung gemäß diesem Vertrag;--
- die "Verschmelzungsaktien"** = hat die Bedeutung gemäß 3.1 des Verschmelzungsvertrags; -----
- der "Verschmelzungstichtag"** = der Verschmelzungstichtag gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG und gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG, nämlich der 30.06.2016; -----
- die "vorgeschaltene Verschmelzung"** = hat die Bedeutung gemäß A. der Einleitung;-

Einleitung

- A. Vor gegenständlicher Verschmelzung ist beabsichtigt, die **RI Bet** gemäß § 234 AktG iVm §§ 97 bis 101 GmbHG iVm §§ 219 bis 233 AktG aufgrund der Bestimmungen eines zwischen **RZB** und **RI Bet** abgeschlossenen Verschmelzungsvertrages im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme zum Stichtag 30.06.2016 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die **RZB** zu übertragen (nachfolgend die „**vorgeschaltene Verschmelzung**“). Der Verschmelzungsvertrag der vorgeschaltene Verschmelzung ist diesem Vertrag als Anlage ./1 angeschlossen. -----
- B. Unmittelbar nach dieser vorgeschaltene Verschmelzung, aber zum selben Verschmelzungstichtag soll die **RZB** aufgrund der Bestimmungen des hier gegenständlichen Verschmelzungsvertrages gemäß §§ 219 ff AktG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die **RBI** verschmolzen werden und damit das Gesellschaftsvermögen der **RZB** (samt dem aufgrund der vorgeschaltene Verschmelzung auf sie übertragenen Vermögen) unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG durch Gesamtrechtsnachfolge auf die **RBI** übergehen. Diese Verschmelzung ist Gegenstand des vorliegenden Verschmelzungsvertrags. -----
- C. Die vorgeschaltene Verschmelzung ist ein für die gegenständliche Verschmelzung vorbereitender Schritt. Da die vorgeschaltene Verschmelzung und die gegenständliche Verschmelzung jeweils zum Stichtag 30.06.2016 erfolgen sollen und teilweise dasselbe Vermögen betreffen, sind die gegenständliche und die vorgeschaltene Verschmelzung durch einen Umgründungsplan verbunden und liegt diesem Verschmelzungsvertrag der im Sinne des § 39 UmgrStG festgelegte Umgründungsplan zugrunde, der diesem Vertrag auch in Abschrift als Anlage ./2 angeschlossen ist und auf den hier ausdrücklich Bezug genommen wird. -----

§ 1 Firma und Sitz

der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften

1.1 Firma und Sitz der übertragenden Gesellschaft

Die Firma der übertragenden Gesellschaft lautet **Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft**. -----

Der Sitz der übertragenden Gesellschaft ist Wien.-----

1.2 Firma und Sitz der übernehmenden Gesellschaft

Die Firma der übernehmenden Gesellschaft lautet **Raiffeisen Bank International AG**. -----

Der Sitz der übernehmenden Gesellschaft ist Wien. -----

1.3 Grundkapital Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft

Das Grundkapital der **RZB** beträgt EUR 492.466.422,50, das in 6.776.750 Stück auf Namen lautende Stückaktien mit Stimmrecht (Stammaktien) zerlegt ist. Die Aktionäre von RZB sind mit ihrem gegenwärtigen Bestand an Aktien (Anzahl Aktien und Prozentsatz der Beteiligung am Grundkapital) in Anlage ./3 angeführt. -----

1.4 Grundkapital Raiffeisen Bank International AG

Das Grundkapital der **RBI** beträgt (vor der Kapitalerhöhung) EUR 893.586.065,90, das (vor der Kapitalerhöhung) in 292.979.038 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht (Stammaktien) zerlegt ist. Mit Wirksamkeit der vorgeschalteten Verschmelzung hält **RZB** unmittelbar 177.847.115 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien an **RBI**, dies entsprechend rund 60,7 % des Grundkapitals und der Stimmrechte. -----

§ 2 Verschmelzung und Vermögensübertragung

2.1 Verschmelzung

RZB als übertragende Gesellschaft wird durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Verschmelzung von **RI Bet** auf sie übertragenen Vermögen) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft mit **RBI** als übernehmender Gesellschaft gemäß §§ 219 bis 233 AktG und gemäß Artikel I UmgrStG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des UmgrStG verschmolzen (im Folgenden auch kurz die "**Verschmelzung**").

2.2 Schlussbilanz

Der Verschmelzung wird der Zwischenabschluss der **RZB** zum 30.06.2016 als Schlussbilanz im Sinne von § 220 Abs 3 AktG zugrunde gelegt; diese (geprüfte) Schlussbilanz (bestehend aus Bilanz und Anhang zur Bilanz) wird diesem Vertrag nicht als Beilage angeschlossen, sondern gemäß § 221a Abs 2 AktG für die Aktionäre der jeweiligen Gesellschaft bereit gestellt und der Firmenbuchanmeldung beigelegt. --

2.3 Verschmelzungstichtag

Der 30.06.2016 wird im Folgenden als der "**Verschmelzungstichtag**" bezeichnet und ist der Verschmelzungstichtag gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG sowie gemäß § 2 Abs 5

UmgrStG. Mit Ablauf des Verschmelzungstichtags gilt die **RZB** als aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Verschmelzung von **RI Bet** auf sie übertragenen Vermögen) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter Verzicht auf die Liquidation der **RZB** auf die **RBI** übergegangen. -----

2.4 Gesamtrechtsnachfolge

Auf Grund der mit der Verschmelzung verbundenen Gesamtrechtsnachfolge gehen alle Vermögensgegenstände, Rechte, Forderungen, Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und alle Rechtspositionen, welche die übertragende Gesellschaft innehat (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Verschmelzung auf die **RZB** übertragenen Vermögen), auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne dass weitere Rechtshandlungen für die Übertragung erforderlich sind. -----

2.5 Buchwertfortführung

Die Verschmelzung findet unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 2 UmgrStG und der unternehmensrechtlichen Buchwerte gemäß § 202 Abs 2 UGB der **RZB** bei der **RBI** statt. -----

2.6 Positiver Verkehrswert

Die **RZB** (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Verschmelzung übertragenen Vermögen) und die **RBI** haben jeweils einen positiven Verkehrswert (die **RZB** auch ohne Berücksichtigung des Beteiligungsansatzes an der **RBI**). In der Schlussbilanz der **RZB** zum 30.06.2016 ist ein positives buchmäßiges Eigenkapital ausgewiesen. Durch das höhere gebundene Kapital der **RBI** im Verhältnis zur **RZB** wird den von der Judikatur geforderten Kapitalerhaltungs- und Gläubigervorschriften ausreichend Genüge getan. Ein kapitalherabsetzender Effekt ist mit gegenständlicher Verschmelzung nicht verbunden. Durch gegenständliche Verschmelzung kommt der **RBI** jedenfalls ein positiver Verkehrswert zu. -----

§ 3 Umtauschverhältnis und Gegenleistung; Durchführung der Verschmelzung

3.1 Umtauschverhältnis, Gewährung von Aktien

Zum Zwecke der Ermittlung des Umtauschverhältnisses haben die Vorstände der **RZB** und die Vorstände der **RBI** jeweils das Vermögen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft unter Zuziehung von BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (im Auftrag von **RZB**) und von

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (im Auftrag von **RBI**) bewertet.-----

Als Ergebnis haben die Vertragsparteien im Hinblick auf die relativen Unternehmenswerte von übertragender Gesellschaft und übernehmender Gesellschaft zueinander ein gerundetes Umtauschverhältnis von 1 **RZB** : 31,55 **RBI** vereinbart. Für 6.776.750 Stück Aktien der **RZB** entspricht dieses Umtauschverhältnis daher rechnerisch einer Anzahl von 213.807.698 Stück Aktien an der **RBI**. -----

- a) Die von der **RZB** nach vorgeschaltener Verschmelzung mit **RI Bet** direkt gehaltenen 177.847.115 Stück Aktien an der **RBI** werden gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der Aktionäre der **RZB** ausgekehrt und ex lege an die Aktionäre der **RZB** im Verhältnis von deren Beteiligung an der **RZB** übertragen; in diesem Ausmaß werden den Aktionären der **RZB** keine Verschmelzungsaktien gewährt. Die Anzahl der an jeden der Aktionäre von **RZB** gemäß § 224 Abs 3 AktG auszugehenden Aktien folgt aus Anlage ./3. -----
- b) Unter Berücksichtigung des festgelegten Umtauschverhältnisses sowie der gemäß lit. a) an die Aktionäre der **RZB** auszugehenden Aktien gewährt **RBI** den Aktionären der **RZB** für die Vermögensübertragung gemäß diesem Verschmelzungsvertrag durch Erhöhung des Grundkapitals zur Durchführung der Verschmelzung auszugebende neue 35.960.583 auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht (im Folgenden die „**Verschmelzungsaktien**“); die Verschmelzungsaktien entsprechen somit wirtschaftlich der Abfindung für das durch Verschmelzung auf **RBI** übertragene Vermögen der **RZB** (unter Ausschluss der gemäß lit a) an die Aktionäre der **RZB** ausgekehrten Aktien an **RBI**, aber einschließlich des sonstigen durch die vorgeschaltene Verschmelzung übertragenen Vermögens). Die Verschmelzungsaktien werden nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch auf Anweisung des gemäß § 5 bestellten Treuhänders auf die Depots der Aktionäre der **RZB** im Verhältnis von deren Beteiligung an der **RZB** übertragen. Die Anzahl der an jeden der Aktionäre von **RZB** zu gewährenden Verschmelzungsaktien folgt aus Anlage ./3. Die Gewährung der Verschmelzungsaktien erfolgt für die Aktionäre der **RZB** kostenfrei. -----

3.2 Kapitalerhöhung zur Durchführung der Verschmelzung

Zur Durchführung der Verschmelzung und Gewährung der Gegenleistung wird die **RBI** demgemäß ihr Grundkapital von EUR 893.586.065,90 um EUR 109.679.778,15

auf EUR 1.003.265.844,05 durch Ausgabe von 35.960.583 auf Inhaber lautenden Stückaktien mit Stimmrecht erhöhen (dh durch Ausgabe der Verschmelzungsaktien). Die Kapitalerhöhung erfolgt als Gegenleistung zur Abfindung für das durch Verschmelzung auf die **RBI** übertragene Gesellschaftsvermögen der **RZB** (unter Ausschluss der gemäß lit a) oben an die Aktionäre der **RZB** ausgekehrten Aktien an **RBI**, aber einschließlich des sonstigen durch die vorgeschaltene Verschmelzung übertragenen Vermögens). Die durch die Kapitalerhöhung geschaffenen Verschmelzungsaktien werden zu dem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals (§ 8 Abs 3 Satz 3 AktG) in Höhe von EUR 3,05 ohne Festsetzung eines Aufgelds ausgegeben. Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre der **RBI** auf die im Zuge der Kapitalerhöhung der **RBI** ausgegebenen jungen Verschmelzungsaktien ist gemäß § 223 AktG ausgeschlossen. -----

Bare Zuzahlungen werden im Zusammenhang mit dieser Verschmelzung gemäß diesem Vertrag nicht geleistet. -----

Für den Fall, dass eine gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses beantragt werden sollte, beabsichtigt die übernehmende Gesellschaft zu beantragen, dass sie gemäß § 225e Abs 3 AktG ermächtigt werde, statt barer Zuzahlungen ausschließlich zusätzliche Aktien zu leisten. -----

3.3 Gewinnberechtigung

Die den Aktionären der **RZB** zu gewährenden Verschmelzungsaktien sind ab dem 1. Jänner 2017 gewinnberechtigt. Die schon ausgegebenen Aktien von **RBI**, die gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der Aktionäre der **RZB** verwendet werden, sind wie bislang gewinn- und dividendenberechtigt. -----

3.4 Sonderrechte

Weder die übertragende Gesellschaft noch die übernehmende Gesellschaft gewährt einzelnen ihrer Aktionäre besondere Rechte. Anteile mit Vorzugsrechten, Schuldverschreibungen oder Genussrechte iSd § 226 Abs 3 AktG oder ähnliche Rechte sind weder von der übertragenden Gesellschaft noch von der übernehmenden Gesellschaft ausgegeben. Von der **RZB** oder der **RBI** ausgegebenes Ergänzungskapital gemäß Bankwesengesetz oder gemäß CRR ist als ausschließlich gewinnabhängiges Instrument, das kein Recht auf Bezug von (oder Umtausch in) Aktien oder auf eine Substanzbeteiligung, sondern ausschließlich einen Anspruch auf Rückzahlung höchstens des Nennbetrags der jeweiligen Schuldverschreibung und die Leistung der vereinbar-

ten Zinsen vermittelt, auch nach der Rechtsprechung kein Genussrecht gemäß § 226 Abs 3 AktG. Maßnahmen im Sinne des § 220 Abs 2 Z 6 in Verbindung mit § 226 Abs 3 AktG sind daher nicht notwendig. -----

3.5 Besondere Vorteile

Aus Anlass der Verschmelzung wird weder den Mitgliedern des jeweiligen Vorstands noch den Mitgliedern des jeweiligen Aufsichtsrats der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, noch einem Abschluss-, Bank-, Gründungs- (Sacheinlagen-), Verschmelzungs-, oder sonstigen Prüfer ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt. -----

Das dem Verschmelzungsprüfer zu gewährende angemessene Honorar für die Verschmelzungsprüfung ist kein besonderer Vorteil des § 220 Abs 2 Z 7 AktG. Gleiches gilt für den Abschlussprüfer und den Gründungsprüfer (Sacheinlagenprüfer) und für allfällige sonstige Prüfer.-----

§ 4 Börsenotierung der Verschmelzungsaktien

RBI wird beantragen, dass die Verschmelzungsaktien unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung zum Handel an der Wiener Börse im Segment Prime Market des Amtlichen Handels zugelassen werden.-----

§ 5 Treuhänder

Mit dem Empfang der aufgrund der Verschmelzung zu gewährenden Verschmelzungsaktien sowie mit der Ausgabe dieser Verschmelzungsaktien an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft wird der Treuhänder im Sinne von § 225a Abs 2 AktG beauftragt. -----

Die übertragende Gesellschaft bestellt hiemit Dr. Christian Mayer, öffentlicher Notar, 1010 Wien, Seilerstätte 28, zum Treuhänder gemäß § 225a Abs 2 AktG. Die übertragende Gesellschaft beauftragt hiemit den Treuhänder, die Aufgaben gemäß § 225a Abs 2 AktG und gemäß diesem Verschmelzungsvertrag zu erfüllen, insbesondere die den Aktionären der übertragenden Gesellschaft zu gewährenden Aktien der übernehmenden Gesellschaft, die von Gesetzes wegen ausschließlich depotverwahrt sind, in Empfang zu nehmen und an diese auf deren Depots zu übertragen. -----

Die übernehmende Gesellschaft stimmt der Bestellung des Treuhänders zu. -----

§ 6 Rechtsübergang

6.1 Ausweis in Schlussbilanz

Alle ausweispflichtigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft scheinen in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2016 auf. Alle bis zum Verschmelzungstichtag fällig gewordenen Nutzungen und Lasten hinsichtlich des übertragenen Vermögens sind, soweit ausweispflichtig, voll berücksichtigt. Als übertragen gelten ferner alle Vermögensgegenstände, die in einer Bilanz nicht gesondert ausgewiesen werden können (wie beispielsweise selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände).-----

6.2 Rechtsübergang

Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens von **RZB** die übernehmende Gesellschaft, die ferner in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der übertragenden Gesellschaft eintritt. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.-----

Mit Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch gehen aufgrund Gesamtrechtsnachfolge insbesondere (aber nicht ausschließlich) auch die folgenden Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechte, Pflichten, Rechtsverhältnisse und Anwartschaften von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über, gleichgültig ob diese österreichischem oder ausländischem Recht unterliegen:-----

- a) Sämtliche Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft aus dem Vertrag zwischen der übertragenden Gesellschaft sowie zwölf Instituten des Raiffeisen Bankensektors („**B-IPS-Sektorinstitute**“) über die Bildung eines bundesweiten institutsbezogenen Sicherungssystems iSd Art 113 Abs 7 CRR (der "**B-IPS Vertrag**"); -----
- b) Sämtliche Rechte, Pflichten und Aufgaben, die der übertragenden Gesellschaft als Spitzen- und Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG) rechtlich oder tatsächlich zukommen (wie beispielsweise aus dem Liquiditätsverbund);
- c) Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, samt allen Rechten und Pflichten (einschließlich beispielsweise aus Vorkaufsrechten) insbesondere aus Gesellschafts-, Syndikats-, Joint Venture- und ähnlichen Verträgen; -----
- d) Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Support Agreement zwischen RZB Finance (Jersey) III Limited und der übertragenden Gesellschaft vom 15.6.2004 be-

treffend EUR 200,000,000 Perpetual Non-Cumulative Subordinated Floating Rate Capital Notes und aus dem Support Agreement zwischen RZB Finance (Jersey) IV Limited und der übertragenden Gesellschaft vom 12.5.2006 betreffend EUR 500,000,000 Perpetual Non-Cumulative Subordinated Callable Step-up Fixed to Floating Rate Capital Notes; -----

- e) Sämtliche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen im In- und Ausland der übertragenden Gesellschaft, die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge von der übertragenden Gesellschaft an die übernehmende Gesellschaft übertragen werden können. -----

6.3 Prüfung Verhältnisse

Die übernehmende Gesellschaft erklärt, die der Verschmelzung zugrunde liegende Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2016 geprüft zu haben. Sie hat weiters das Unternehmen der übertragenden Gesellschaft geprüft und sich über den Zustand der einzelnen Vermögensgegenstände Klarheit verschafft. Die übernehmende Gesellschaft hat sich über die nach dem Verschmelzungstichtag von der übertragenden Gesellschaft getätigten Geschäfte durch Bucheinsicht unterrichtet. Die übertragende Gesellschaft erklärt, die nach dem Verschmelzungstichtag getätigten Geschäfte gegenüber der übernehmenden Gesellschaft vollständig und richtig offengelegt zu haben. -----

§ 7 Vollmacht

7.1 Übertragung des Vermögens

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft ermächtigen und bevollmächtigen hiemit, jede für sich und beide gemeinsam, **Doktor Robert Kaukal**, geboren am 6 (sechsten) Juli 1961 (neunzehnhunderteinundsechzig), und **Magister Rudolf Gasser** geboren am 1. (ersten) November 1972 (neunzehnhundertzweiundsiebzig), jeweils einzeln, gegebenenfalls zur Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft oder zur Durchführung der Verschmelzung noch erforderliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, auch gegenüber dem Firmenbuch, abzugeben. -----

Die Vollmacht gemäß diesem Abs 7.1 erlischt nicht mit der Löschung der übertragenden Gesellschaft infolge Verschmelzung im Firmenbuch. -----

7.2 Änderungen Verschmelzungsvertrag

Weiters ermächtigen und bevollmächtigen die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft hiemit, jede für sich und beide gemeinsam, **Doktor Robert Kaukal**, geboren am 6 (sechsten) Juli 1961 (neunzehnhunderteinundsechzig), und **Magister Rudolf Gasser**, geboren am 1. (ersten) November 1972 (neunzehnhundertzweiundsiebzig), jeweils einzeln, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, und zwar, sofern erforderlich, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, vorzunehmen und alle damit zusammenhängenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, auch in notarieller Form, abzugeben. Die Vollmacht gemäß diesem Abs 7.2 erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch. -----

§ 8 Bewilligungserfordernisse, aufschiebende Bedingung

Festgehalten wird, dass die gegenständliche Verschmelzung gemäß § 21 Abs 3 iVm § 21 Abs 1 Z 1 BWG der Zustimmung der Finanzmarktaufsicht bedarf. -----

Die Wirksamkeit des Vertrages ist aufschiebend bedingt -----

- mit der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht gemäß § 21 Abs 1 Z 1 BWG; -----
- (a) mit der Erteilung der aufsichtsrechtlichen Erlaubnis gemäß Art 113 Abs 7 CRR an RBI für das B-IPS sowie (b) mit der Bestätigung des Vorstandsvorsitzenden der RZB in seiner Funktion als Vorsitzender des Risikorates des B-IPS, dass den Raiffeisen-Landesbanken jeweils die aufsichtsrechtliche Erlaubnis zur Abzugsbefreiung gemäß Art 49 Abs 3 lit b) CRR für deren Beteiligung an RBI erteilt wurde (zur Erfüllung dieser aufschiebenden Bedingungen sind auch mit Wirksamkeit der Verschmelzung bedingte aufsichtsrechtliche Genehmigungen ausreichend); -----
- mit der Eintragung der vorgeschalteten Verschmelzung in das Firmenbuch; sowie -----
- mit dessen Genehmigung durch die Hauptversammlung der **RZB** und durch die Hauptversammlung der **RBI**. -----

§ 9 Kosten und Abgaben

9.1 Begünstigungen des UmgrStG

Für die Verschmelzung und für alle zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Rechtsgeschäfte und Beurkundungen werden die Begünstigungen des UmgrStG in Anspruch genommen. -----

9.2 Grundstücke

Die übertragende Gesellschaft und ihre direkten Tochtergesellschaften besitzen die in Anlage ./4 angeführten Grundstücke bzw. Grundstücken gleichgestellte Rechte. -----

9.3 Kosten

Alle übrigen mit der Verschmelzung sowie mit deren Vorbereitung und Durchführung verbundenen Kosten (einschließlich Notarkosten, Gerichtsgebühren, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) trägt die übernehmende Gesellschaft allein. Unterbleibt die Verschmelzung, tragen die beiden Gesellschaften die Kosten der Vorbereitung der Verschmelzung je zur Hälfte. -----

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Punktes 10.1, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Notariatsaktsform. -----

10.2 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel). -----

10.3 Auf die gegenständliche Verschmelzung finden die Vorschriften des Artikel I UmgrStG Anwendung; die sich daraus ergebenden abgabenrechtlichen Begünstigungen werden für diese Verschmelzung in Anspruch genommen. Die Anwendung des UmgrStG gilt als Auslegungsregel, sodass bei allfälligen Unklarheiten oder bei nicht bedachten Fällen ergänzend zu diesem Vertrag das gelten soll, was zu den gemäß UmgrStG normierten Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Verschmelzung gemäß Artikel I UmgrStG führt. -----

10.4 Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Anwendung des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und sonstiger Kollisionsnormen ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. -----

10.5 Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien. -----

10.6 RZB erteilt RBI Vollmacht, nach dem verschmelzungsbedingten Erlöschen von RZB sämtliche Erklärungen abzugeben sowie Schriftstücke und Eingaben, jeweils in der erforderlichen Form, zu unterfertigen, die nach alleiniger Entscheidung von RBI zweckmäßig sind, um die mit der Verschmelzung verfolgten Zwecke, insbesondere die Übertragung des Gesellschaftsvermögens der RZB, zu verwirklichen. Diese Vollmacht ist unbefristet und erlischt nicht durch die Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch. -----

Wien, am

Raiffeisen Zentralbank Österreich
Aktiengesellschaft

Raiffeisen Bank International AG

Anlagen:

Verschmelzungsvertrag zwischen Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft und Raiffeisen International Beteiligungs GmbH (Anlage ./1)

Umgründungsplan gemäß § 39 UmgrStG (Anlage ./2)

Beteiligungsverhältnisse an RZB und Aufteilung der zu gewährenden Aktien an Aktionäre von RZB (Anlage ./3)

Grundstücke der übertragenden Gesellschaft und ihrer direkten Tochtergesellschaften (Anlage ./4)

Anlage ./3

Aktionär	Beteiligung an RZB		Anzahl der gemäß § 224 Abs 3 AktG auszukehrenden Aktien	Anzahl der zu gewährenden Verschmelzungsaktien	Beteiligung an RBI nach Verschmelzung	
	Aktienanzahl	%	Aktienanzahl	Aktienanzahl	Aktienanzahl	%
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG	35.708	0,53	937.111	189.483	1.126.594	0,34
RLB NÖ – Wien Sektorbeteiligungs GmbH.....	2.318.822	34,22	60.854.510	12.304.747	73.159.257	22,24
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft.....	3.743	0,06	98.230	19.862	118.092	0,04
RLB OÖ Sektorholding GmbH.....	980.805	14,47	25.739.970	5.204.607	30.944.577	9,41
RLB OÖ Unternehmensbeteiligungs GmbH.....	7.353	0,11	192.970	39.018	231.988	0,07
Raiffeisenlandesbank Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband regGenmbH.....	14.375	0,21	377.253	76.280	453.533	0,14
RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH.....	354.100	5,22	9.292.900	1.879.019	11.171.919	3,40
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG.....	1.106	0,02	29.026	5.869	34.895	0,01
Raiffeisenverband Salzburg eGen.....	10	0,00	262	53	315	0,00
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband regGenmbH.....	14.150	0,21	371.349	75.086	446.435	0,14
Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband regGenmbH.....	303.922	4,48	7.976.043	1.612.751	9.588.794	2,92
Posojilnica Bank eGen.....	2.404	0,04	63.090	12.757	75.847	0,02
Unternehmensbeteiligungs Gesellschaft mit beschränkter Haftung	314.482	4,64	8.253.177	1.668.788	9.921.965	3,02
RWA – Raiffeisen Ware Austria AG.....	162.444	2,40	4.263.134	862.003	5.125.137	1,56
HSE Beteiligungs GmbH.....	38.643	0,57	1.014.136	205.058	1.219.194	0,37
UNIQA Finanzbeteiligung GmbH.....	161.133	2,38	4.228.729	855.047	5.083.776	1,55
Raiffeisen Landesbank Steiermark AG.....	33.911	0,50	889.951	179.948	1.069.899	0,33
UNIQA Österreich Versicherungen AG.....	10.392	0,15	272.725	55.145	327.870	0,10
RLB Tirol Holding Verwaltungs GmbH.....	381.235	5,63	10.005.024	2.023.010	12.028.034	3,66
RLB Burgenland Sektorbeteiligungs GmbH	293.254	4,33	7.696.075	1.556.142	9.252.217	2,81
KONKRETA Beteiligungsverwaltungs GmbH.....	965.311	14,24	25.333.350	5.122.388	30.455.738	9,26
Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H.	379.447	5,60	9.958.100	2.013.522	11.971.622	3,64